

# Amtsblatt



Stadt  
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**28. Jahrgang**

**Nr. 4**

**27.02.2023**

## Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 5. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 24.02.2023 .....	2
Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 24.02.2023.....	4
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 24.02.2023.....	7

\*\*\*

## Satzung zur 5. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 24.02.2023

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NW. S. 1063), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NW. S. 490) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 beschlossen:

### § 1

Der Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Automaten, Warenlager, Schaukästen	4,50 € / Monat/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 17,00 €
2	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen etc.	5,25 € / Monat/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 26,50 €
3	Container	0,85 € / Tag/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 11,75 €
4	Außengastronomie	2,70 € / Monat/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 26,50 €
5	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä.	10,00 € / Monat/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 16,25 €

6	ambulante Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Werbefahrzeuge aller Art	7,00 € / Monat/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 21,50 €
7	Weihnachtsbaumverkauf	6,00 € / Monat/ m <sup>2</sup>
8	Plakatierung	3,45 € / Monat/ St. Mindestgebühr: 32,00 €
9	Banner	16,00 € / Monat/ Stück
10	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie Veranstaltungen ähnlicher Art	27,00 € / Tag
11	Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste	16,00 € / Tag
12	Infrastrukturelle Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Postablagekästen, Masten etc.)	4,60 € / Monat/ m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 22,00 €
13	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche, die nicht unter die lfd. Nr. 1 – 12 fällt	2,50 €- 15,00 € / Monat / m <sup>2</sup> Mindestgebühr: 16,50 €

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.02.2023

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

#### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 24.02.2023**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 1 der Verordnung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Stadt Erkrath am 23.02.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1**

In § 7 Abs. 1 der Satzung wird die Formulierung „vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses“ durch die Formulierung „vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis“ ersetzt.

#### **§ 2**

In § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

- a. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtagsentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
- b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
- c. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

### § 3

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Abstimmungsheftes oder Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen unterrichtet. Das Abstimmungsheft oder Informationsblatt wird zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung nach § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung versandt. Es umfasst:
  - a. Auf der Titelseite die zur Abstimmung gestellte Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu welchem Zeitpunkt der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
  - b. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und die Kostenschätzung der Verwaltung für die Durchführung der verlangten Maßnahme.
  - c. Den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Die Vertretungsberechtigten können darüber hinaus eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben.
  - d. Je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der letzten Wahl der Vertretung.
  - e. Je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der letzten Wahl der Vertretung.
  - f. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen unter Angabe der jeweiligen Fraktionsstärke. Auch die Stimmempfehlung des Bürgermeisters und fraktionsloser Ratsmitglieder ist auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (2) Der Bürgermeister teilt den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich nach dem Beschluss des Rates über den Termin des Bürgerentscheides mit, bis zu welchem Tage Textbeiträge bei ihm vorliegen müssen, um im Abstimmungsheft / Informationsblatt berücksichtigt werden zu können. Die Beiträge sollen eine Textlänge von zehn Zeilen (Schriftart Calibri, Schriftgröße 12) nicht überschreiten. Der Bürgermeister kann bei den Texten nach Abs. 1 Buchstabe c. bis e. Passagen streichen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen enthalten sowie Texte kürzen, welche über die Längenvorgabe des Satzes 2 hinausgehen. In diesen Fällen informiert der Bürgermeister umgehend die Verfasserin oder den Verfasser des beanstandeten Textes.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen können einvernehmlich und unter Beteiligung des Bürgermeisters Abweichungen in Inhalt und Form des Abstimmungsheftes / Informationsblattes von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 vereinbaren.
- (4) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird im Vorfeld des Bürgerentscheides auch im Internetauftritt der Stadt Erkrath veröffentlicht.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.02.2023

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 24.02.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	65 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	110 EUR
3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	110 EUR
4	Vornahme einer Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt	105 EUR

5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	65 - 200 EUR
6	Entfallen	
7	Entfallen	
8	Entfallen	
9	Entfallen	
10	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	35 EUR
11	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	16 EUR
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	110 EUR
14	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	45 EUR
15	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 und 16	8 EUR
18	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	16 EUR
19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16 EUR
20	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	25 - 90 EUR
21	Aufnahme eines Antrags auf Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	130 EUR
	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
22	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	65 EUR
23	Entscheidung über die Ausstellung eines Leichenpasses	65 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.02.2023

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.